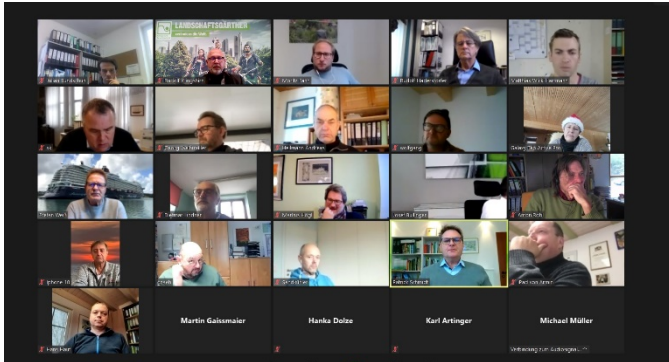


Klimaneutralität von Mitgliedsunternehmen des VGL Bayern



In der Sitzung des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums am 04.12.2020 wurde beschlossen, dass mit Mitgliedsbetrieben unter der Anleitung der Firma FutureCamp GmbH der Carbon Footprint erarbeitet werden soll. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Emissionsreduktion in der Branche voranzutreiben. Hierzu gehört im Anschluss auch die Möglichkeit der freiwilligen Kompensation der Emissionen und die damit verbundene Gelegenheit für Sie, als klimaneutrales Unternehmen nach außen aufzutreten.

Hierzu werden wir Sie im Januar mit einem gesonderten Rundmail informieren. Wir würden uns freuen, wenn wir einige Mitgliedsbetriebe für das Pilotprojekt gewinnen können.

Start der Aktion „Naturnahe Umgestaltung der Außenanlagen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg (AELF)“

Die Aktion ist Teil des Themenschwerpunkts Biodiversität, den die Landwirtschafts- und Forstverwaltung 2019 und 2020 gelegt hat. Unter dem Motto „Unser Auftrag: Erzeugung gestalten – Arten erhalten“ wurden bayernweit vielfältige Aktionen durchgeführt, die sich mit den Aspekten und Möglichkeiten zur Verbesserung der Artenvielfalt beschäftigen.

Auch das AELF Augsburg, hat sich in den vergangenen Monaten am Standort Friedberg Gedanken zu einer möglichen Umgestaltung gemacht. Jetzt folgen Taten und die Planungen rund um die bestehenden Parkplätze und den Eingangsbereich werden umgesetzt. Zukünftig werden extensive Staudenpflanzungen, Sandbeete, ein Lesesteinhaufen und ein Insektenhotel den Lebensraum heimischer Insekten und Wildbienen vielfältiger machen und entscheidend verbessern. [> mehr](#)



Foto (Sabine Roth): Spatenstich zur naturnahen Umgestaltung der Außenanlagen am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Dienstgebäude Friedberg. Von links: Matthias Wick-Hartmann, Inhaber der Firma Wick-Hartmann Garten- und Landschaftsbau, Sabrina Hartl, Abteilungsleiterin Gartenbau am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Konrad Hörl, Amtsleiter Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, und Walter Schenkl, Landratsamt Aichach-Friedberg.

Nutzung von Baustellenfahrzeugen für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte

Nachdem es immer mal wieder zu Rückfragen bezüglich Benutzung eines Baustellenfahrzeuges für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte kommt, haben wir uns mit dieser doch sehr komplexen Thematik beschäftigt und wollen hier die wichtigsten Details darstellen:

Seite 1 von 6

Grundsätzlich gilt, dass einem zweisitzigen Transporter ohne Sportwagencharakter typischerweise eine Zweckbestimmung zur privaten Nutzung fehlt. Die Versteuerung des geldwerten Vorteils nach der Ein-Prozent-Regelung ist daher nicht möglich,

Der Bundesfinanzhof (Urteil 17.02.2016, X R 32/II) hat 2016 entschieden, dass die Ein-Prozent-Regelung für Baustellenfahrzeuge, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Ausstattung und Einrichtung (z. B. Caddy als Werkstattwagen) in der Regel ausschließlich zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, keine Anwendung findet. Ein maßgebliches Argument war bei diesem Urteil, dass ein zweisitziger Transporter für den privaten Einsatz als Familienfahrzeug nicht geeignet ist. Deshalb ist es auch nicht notwendig hier ein Fahrtenbuch zu führen.

Anders ist die Sachlage, wenn der Unternehmer seinem Mitarbeiter die Erlaubnis erteilt, dass das Baustellenfahrzeug für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte benutzt werden kann. Hier sind die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Betriebsstätte) als geldwerter Vorteil in Höhe von monatlich 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer und Tag (durchschnittlich 15 Tage) anzusetzen. Anders ist die Sachlage, wenn der Mitarbeiter direkt von seinem Wohnort andere Beschäftigte des Unternehmens am Morgen einsammelt und dann direkt auf die Baustelle fährt. Um Unstimmigkeiten mit dem Finanzamt bei einer möglichen Betriebsprüfung zu vermeiden, sollte der Fahrer eines Baustellenfahrzeuges mit Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte, ein Fahrtenbuch führen.

Bei Rückfragen steht Ihnen gerne Claudia Marter in unserer Geschäftsstelle unter Telefon 089/829145-30 oder per Mail (marter@galabau-bayern.de) zur Verfügung.

Wechsel im Vorstand der SVLFG: Thomas Schröder folgt auf Alexander von Rosenberg

Nach sechs Jahren erfolgreicher Vorstandsarbeit ist Alexander von Rosenberg aus Mehlbek (Kreis Steinburg) aus beruflichen Gründen und auf eigenem Wunsch aus der Selbstverwaltung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ausgeschieden. Ihm folgt Thomas Schröder aus Quickborn nach.

Alexander von Rosenberg trat im November 2014 die Nachfolge von Axel-Werner Graf von Bülow im Vorstand der SVLFG an. Zudem war er seit dieser Zeit Mitglied des Widerspruchsausschusses der SVLFG in Kiel, dessen Vorsitz er später übernahm. Auf Bundesebene wirkte er im Präventionsausschuss sowie jeweils als alternierender Vorsitzender im Öffentlichkeitsausschuss und im Personalausschuss der SVLFG mit. Für die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) war er – ebenfalls ehrenamtlich – im Landesbeirat des Landesverbandes Nordwest tätig.



Vorstandsvorsitzender Arnd Spahn lobte insbesondere „das hohe Engagement und die Souveränität“, mit der Alexander von Rosenberg sein Amt ausübte. „Dabei hatte er die Interessen der Versicherten ebenso im Blick wie das Wohl der Mitarbeiter“, so Spahn. Im Vorstand der SVLFG folgt ihm Thomas Schröder in der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte nach. Der 41-jährige bewirtschaftet einen Milchviehbetrieb in Quickborn (Kreis Pinneberg).

Foto (SVLFG) v. l.: Thomas Schröder, Heinrich-Wilhelm Tölle (Vorsitzender der Vertreterversammlung), Alexander von Rosenberg.

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2021

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 hatte das BMAS die Anhörung zum Ordnungsverfahren zur Festlegung der Künstlersozialabgabe für das Jahr 2021 eingeleitet. Der Entwurf zur Künstlersozialabgabe-Verordnung 2021 sah die Festlegung des Abgabesatzes in Höhe von 4,4 Prozent (2020: 4,2 Prozent) vor.

Ursprünglich wurden im Haushaltsgesetz 2021 zusätzlich bereitgestellte Bundesmittel (Entlastungszuschuss) in Höhe von rund 23,3 Millionen Euro berücksichtigt, um einen stärkeren Anstieg des Abgabesatzes im Jahr 2021 und einer unverhältnismäßigen Belastung der Liquidität der abgabepflichtigen Unternehmen in der pandemischen Krisensituation entgegenzuwirken. In der abschließenden Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses am 26. November 2020 wurde der Entlastungszuschuss um rund 9,2 Millionen Euro auf insgesamt 32,5 Millionen Euro erhöht.

Bei der Neuberechnung des Künstlersozialabgabesatzes für das Jahr 2021 auf Basis dieser veränderten Rahmendaten ergibt sich nunmehr ein zum Vorjahr unveränderter Abgabesatz von 4,2 Prozent.

vbw Verbandsinformation 48/2020

Wanderausstellung „Biodiversität“ in Vorbereitung

Am 30. November 2020 präsentierte die Technikerklasse L2 der Fachrichtung GaLaBau an der Staatlichen Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau Veitshöchheim das aktualisierte Konzept für die geplante Wanderausstellung innerhalb ihres Projekts "Biodiversität". Zusammen mit den Lehrern und Vertretern des VGL Bayern wurde das Ausstellungskonzept eingehend diskutiert und optimiert.

Der an zwei Seiten offene Stand für die Wanderausstellung ist modular aufgebaut und soll in der Vollaussstattung folgende Bestandteile beinhalten:

- Zwei Rückwände die den Stand einrahmen
- Fünf bis sechs Roll-Ups mit Informationen rund um das Thema Biodiversität
- Zwei Gartenboxen mit zwei Modellen im Maßstab 1:87. Die Modelle zeigen eine konventionelle Gartengestaltung und einen biodivers gestalteten Garten. Die Gartenboxen stehen jeweils auf einem Holzkubus.
- Ein runder Tablet-Tisch mit Touchscreen als spielerische Mitmachaktion für die Ausstellungsbesucher. In vier Programmen werden die Themen Bildergalerie, Quiz mit Fragen zur Biodiversität, Spiel (Befreie den Igel) und ein Puzzle angeboten. Der Tablet-Tisch steht ebenfalls auf einem Holzkubus.
- Ein Sideboard aus Holz auf dem ein Monitor platziert ist. Auf dem Monitor lassen sich z. B. Filme abspielen.



Die Technikerklasse L2 zusammen mit Vertretern des Lehrkörpers und des VGL Bayern bei der Zwischenpräsentation der Wanderausstellung „Biodiversität“ am 30.11.2020 in Veitshöchheim.



So soll er später aussehen: Der Informationsstand zum Thema „Biodiversität“, der für unterschiedliche Anlässe genutzt werden kann.

Die Präsentation und Übergabe der finalen Wanderausstellung soll auf der VGL Bayern-Mitgliederversammlung am 11. März 2021 in Fürstenfeldbruck erfolgen. Der anschließende Einsatz der Ausstellung ist auf Veranstaltungen unter Beteiligung des VGL Bayern vorgesehen, beispielsweise Parteitage. Die Ausstellung kann auch von Mitgliedsbetrieben für individuelle Zwecke ausgeliehen werden, zum Beispiel für Kundenveranstaltungen auf dem Betriebsgelände.

Urlaubsverfall - Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers bei langzeiterkrankten Arbeitnehmern

Hintergrund: Rechtsprechung zu Langzeiterkrankten und Mitwirkungsobliegenheiten

Mit Urteil vom 7. August 2012 (Az. 9 AZR 353/10) hatte das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass Urlaub bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit spätestens 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Urlaubsjahres verfällt. Dieses Urteil folgte auf eine im Jahre 2011 getroffene Entscheidung des EuGH.

Im Anschluss an eine Entscheidung des EuGH vom 6. November 2018 (C 684/16 - [Max-Planck-Gesellschaft]) hat das BAG außerdem festgestellt, dass Urlaub nicht mehr ohne Weiteres am 31. Dezember des jeweiligen Urlaubsjahres bzw. zum Ende eines Übertragungszeitraums verfällt (grundlegend BAG v. 19. Februar 2019 – 9 AZR 423/16). Zusammengefasst verlangen der EuGH und das BAG künftig von den Arbeitgebern drei Handlungen, damit der Urlaub am Ende des Kalenderjahres bzw. am Ende des Übertragungszeitraumes wie bisher verfällt:

- Angabe der Anzahl der im Kalenderjahr zustehenden Urlaubstage (Wiederholung bei Änderung der Anzahl unnötig)
- Aufforderung zum Urlaubsantrag
- Hinweis auf Verfallfristen und Konsequenzen, wenn der Urlaubsantrag unterlassen wird (Verfall).

Aktuell klärungsbedürftige EuGH-Vorlagefrage

Die Entscheidungen des BAG zu den Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers bezogen sich jeweils auf Sachverhalte, in denen die Beschäftigten nicht langzeiterkrankt waren. Deswegen ist bislang noch nicht entschieden, ob der Urlaubsanspruch des Beschäftigten aus dem Jahr, in dem die Langzeiterkrankung eintrat, auch dann spätestens 15 Monate nach Ende dieses Urlaubsjahres verfallen kann, wenn der Arbeitgeber seine Mitwirkungsobliegenheiten nicht erfüllt hat. Nach Auffassung des BAG ist diese Frage durch den EuGH zu klären. Die Vorlagefrage betrifft ausschließlich den entstandenen und nicht genommenen Urlaub aus dem Jahr, in welchem die (langfristige) Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten eintrat. Urlaub, der während der Dauererkrankung neu entsteht, verfällt hingegen nach unserem Verständnis der Ausführungen des BAG auch ohne Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheiten weiterhin 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Urlaubsjahres. Ist nämlich der Arbeitnehmer das ganze Kalenderjahr lang krank, kann der Zweck der Aufforderungs- und Hinweisobliegenheiten – nämlich den Arbeitnehmer durch Mitwirkung in die Lage zu versetzen, den Urlaubsanspruch zu realisieren – aufgrund der fortdauernden Arbeitsunfähigkeit nicht erreicht werden.

Folgen für die Praxis

Wir sehen aktuell keinen Bedarf von unserer bisherigen Beratungspraxis abzuweichen: Arbeitgeber sollten wie bisher zu Beginn des nächsten Jahres jedem Mitarbeiter, der nicht langzeiterkrankt ist, in Textform mitteilen, wie viel Urlaub ihm im Kalenderjahr zusteht, ihn auffordern diesen zu nehmen und auf die Verfallfristen hinweisen.

Wir halten es weder für notwendig noch rechtssicher umsetzbar, ein gesondertes Schreiben pauschal zu Beginn des Jahres auch an Langzeiterkrankte zu verschicken. Darunter sind unseres Erachtens diejenigen arbeitsunfähig Erkrankten anzusehen, die länger als sechs Wochen ununterbrochen krank sind und damit keinen Anspruch mehr auf Entgeltfortzahlung nach § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz haben. Stattdessen sollten diese Beschäftigten über den ihnen noch zustehenden Urlaub informiert werden, sobald feststeht, wann sie wieder genesen an den Arbeitsplatz zurückkehren. Nur dann kann der Arbeitgeber – wie vom BAG gefordert – transparent und korrekt über die Verfallfristen des Urlaubs informieren. Unsere allgemeinen Musterinformationsschreiben zum Verfall des Urlaubs finden Sie in der **Anlage 1**. vbw Verbandsinformation 47/2020

Biodiverse Gestaltung von Firmengeländen top aktuell

Anton Robl und Wolfgang Brauner von ILbA e. V. zu Gast an der HSWT

Im Rahmen des ökonomischen Seminars / Übungsfirma waren Anton Robl und Wolfgang Brauner in einer virtuellen Veranstaltung zu Gast an der Hochschule Weihenstephan. Sie stellten ihren Ansatz vor, Firmengelände biodiversitätsfreundlich und bedürfnisorientiert zu gestalten. Deutlich wurde, dass im Zeitalter der Digitalisierung, der steigenden Anforderungen hinsichtlich Kreativität und dem Fachkräftemangel, es nicht

mehr reicht, ein Firmengelände mit vermeintlich pflegeleichten Rasenflächen auszustatten. Vielmehr ist eine naturnahe, inspirierende Gestaltung gefragt, um ein Umfeld zu entwickeln, in dem sich die Mitarbeiter*innen wohlfühlen und ihre „Batterien“ aufladen können. Das Anliegen wird im EU-LIFE Projekt-BooGI-BOP www.biodiversity-premises.eu bearbeitet.

Es wurde eine intensive Zusammenarbeit vereinbart, um die Orientierung an Biodiversität sowie den Bedürfnissen der Beschäftigten auf Firmengeländen respektive in „Neuen Grünen Arbeitswelten“ weiter zu vertiefen. Entsprechende Inhalte werden in die Lehre des Studiengangs Landschaftsbau und -Management integriert. Obwohl die Veranstaltung digital durchgeführt werden musste, war sie ein voller Erfolg.

Prof. Dr. Holger Beiersdorf

Weiterführende Informationen im Internet: www.ilba.info/de/boogi-bop

Bundestag beschließt für 2021 wesentliche Aufstockung des Programms „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“

Das o. g. Programm umfasst bisher für Bayern im Jahr 2021 16.465.875 € Euro für die folgenden Grünprojekte:

Fuchsstadt: Projekt 1: Erlebnisgarten, 21.222 €

Fuchsstadt: Projekt 2: Buswendepplatz mit Errichtung eines Stauraumkanals, 2.520.000 €

Haibach: Festplatz, 296.688 €

Ingolstadt: Grünring durch die Innenstadt, 2.493.000 €

Kahl am Main: Fußweg Hauptstraße zur Kahlaue, 594.900 €

Kempten: Ein Garten für alle! – Hortus Cambonatura, 90.000 €

Markt Bad Steben: Stebenbachaue, 360.000 €

Markt Schierling: Konzept zur Klimaanpassung im Markt Schierling, 389.565 €

Neumarkt i. d. Oberpfalz: Umgestaltung des Stadtparks, 3.000.000 €

Nürnberg: Jungbaumpflege – Züricher Park, 4.500.000 €

Oberhaid: Renaturierung und naturnahe Platzgestaltung Rathausplatz, 1.800.000 €

Straubing: Autochthone Pflanzen, 400.500 €

In seiner Bereinigungssitzung zum Haushalt 2021 hat der Deutsche Bundestag vergangenen Freitag erfreulicherweise die signifikante **Aufstockung** eines für die grüne Branche relevanten Programms beschlossen. Das Programm trägt den Titel „**Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel**“. Es ist nicht ganz neu, wurde im vergangenen Jahr noch als (enger gefasstes) Programm für die Klimaanpassung von historischen Gärten und Parks konzipiert. Dann lag es fast zwei Jahre auf Grund einer Sperre des Haushaltsausschusses auf Eis.

Die **Eckdaten** in aller Kürze:

- ursprünglich mit 100 Mio. € geplant, nun auf **300 Mio. €** aufgestockt und breiter gefasst (s. Titel oben)
- vom Haushaltsausschuss des Dt. Bundestages nun **freigegeben**
- Mittel stammen aus dem **Energie- und Klimafonds (EKF)** des Bundes (Sondervermögen)
- Projekte werden vom **Haushaltsausschuss bewilligt** und müssen dann beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (**BMI**) beantragt werden
- **Antragsberechtigte:** Kommunen (auch Zusammenschlüsse von Kommunen), andere Gebietskörperschaften und Projektträger wie Kirchen und Stiftungen.
- **Höhe der Förderung:** nicht rückzahlbarer Zuschuss von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eigenanteil kann auch über Nachweis von Pflegeaufwand angerechnet werden.
- max. 3 Mio. €/Projekt, auch kleinere Projekte sind förderfähig

Durch die **Aufstockung** stehen nun weitere Mittel bereit, die im kommenden Jahr vergeben werden (Laufzeit bis 2024). Weil die **Bewilligung über den Haushaltsausschuss** läuft, empfiehlt sich folgendes Vorgehen für die Initiierung von förderfähigen Projekten:

Bei politischen Terminen mit Abgeordneten, z. B. im Wahlkreis eines Mitgliedsbetriebs, sollte mit Hinweis auf das Programm angeregt werden, ein Projekt auch im eigenen Wahlkreis anzustoßen. Für die/den Abgeordnete/n bietet dies die Möglichkeit, öffentlichkeitswirksam die Akquise von Bundesmitteln für ein lokales Grün-Projekt zu kommunizieren. Gerade mit Blick auf das kommende Wahljahr dürfte dies ein gewisser Anreiz sein.

Es wird voraussichtlich im Januar 2021 einen Förderaufruf des BMI geben. Antragsberechtigte (s. o.) können sich dann beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) bewerben. BGL

Umfrage Naturgärten – explizit für die Fachbranche

Im vergangenen Semester hat Justus Karl zusammen mit Alexander Kleinöder eine Umfrage zum Thema Naturgärten erstellt, die über uns an die Verbandsmitglieder weitergegeben wurde. Die Umfrage und die daraus resultierende Studienarbeit war offenbar von großem öffentlichen Interesse, sodass genannte Arbeit bereits von der LWG sowie uns auf den internen Homepages veröffentlicht wurde.

Im Rahmen seiner Bachelorarbeit möchte Justus Karl das Thema nun vertiefen und hat dazu eine neue Umfrage erstellt, die explizit die Fachbranche (also GaLaBauer und Planer) betrifft.

Damit Herr Karl hier möglichst viele verwertbare Daten erhält, würde wir uns sehr freuen, wenn Sie an dieser Umfrage teilnehmen könnten.

Folgender Link führt zur Umfrage:

https://ww2.unipark.de/uc/hochschule_weihenstephan_naturgarten_justuskarl_2020/

Kostengünstige Leitungsauskunft und Aufbruchgenehmigung für BGL-Mitglieder

Das Leitungsauskunftportal der infrest ist die zentrale Anlaufstelle für die Einbindung der Träger öffentlicher Belange (TöB) zur Erteilung von Leitungsauskünften und Aufbruchgenehmigungen. Die infrest bietet allen Mitgliedern des BGL und seiner Landesverbände eine Rabattierung in Höhe von 15 % auf alle über das Portal gestellten Anfragen und Meldungen.

BGL-Mitglieder, die eine Tiefbaumaßnahme planen, können zur Erkundung des unterirdischen Leitungsbestandes und zur Einholung von Genehmigungen das Leitungsauskunftportal der infrest nutzen. Über das Portal werden Leitungsanfragen und Schachtscheine gebündelt versendet, um Auskünfte zu erhalten und Beschädigungen an Leitungslagen zu vermeiden.

Über das Leitungsauskunftportal der infrest können mit nur einer Leitungsanfrage alle angebotenen und zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie Behörden beteiligt werden. Die Anfrageerstellung erfolgt schnell und einfach in vier Schritten. Alle Vorgänge und Dokumente werden revisionssicher archiviert. Das Leitungsauskunftportal erlaubt nicht nur den Versand von Leitungsanfragen: Aktuell wird über das Portal zusätzlich die digitale Antragsstellung von Aufbruchgenehmigungen bei den Kommunen sicher und schnell ermöglicht.

Für eine unkomplizierte Registrierung senden Sie die unterschriebene Nutzungsvereinbarung und einen Nachweis über Ihre Mitgliedschaft im Verband Garten-, Landschafts-, und Sportplatzbau (z. B. Kopie des Mitgliedsausweises) an service@infrest.de. Sie möchten das Portal kennenlernen? Schauen Sie doch bei unseren Webseminaren vorbei oder sehen Sie sich unsere Kurzanleitung auf YouTube an.

Auf unserer Internetseite unter Mitgliederservice/Einkauf und Sonderkonditionen/[Rahmenverträge](#) finden Sie weitere Informationen

In aller Kürze

Augsburger Immobilientage und **Bau im Lot**: Die für den 29. bis 31.01.2021 geplanten Augsburger Immobilientage und die in Augsburg zeitgleich stattfindende Messe Bau im Lot werden auf den 11. bis 13.02.2022 verschoben.